



BECKER BÜTTNER HELD

STROM- UND ENERGIESTEUERN

NEWS

März 2018



STROM- UND ENERGIE- STEUERN

Nach der in 2017 verabschiedeten Änderung von Stromsteuergesetz und Energiesteuergesetz ([wir berichteten](#)) wurden nunmehr auch die Durchführungsverordnungen (StromStV und EnergieStV) mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert. Daneben ist in der Praxis viel Bewegung. Es gibt einige neue Vorgaben des BMF und der GZD, u.a. zum Stromverbrauch bei Druckluftanlagen, zur thermischen Abluftbehandlung und zu Wärmenetzverlusten. Und seit Januar gibt es neue Formulare mit einigen „Überraschungen“ in den Hinweisen.

Mit diesem Newsletter soll ein Überblick über diese Entwicklungen gegeben werden. Zudem wollen wir Sie auf unsere Seminarreihe und unser Angebot an Workshops und Deklarationsberatung hinweisen.

NEWS

März 2018

INHALT

TEIL 1: ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN	5
I. BEIHILFERECHTLICHE VORSCHRIFTEN....	5
II. ZUORDNUNG VON UNTERNEHMEN ZU WIRTSCHAFTSZWEIGEN.....	6
III. FRIST FÜR ENTLASTUNGSANTRÄGE	6
TEIL 2: ÄNDERUNGEN DER STROMSTV	7
I. VERSORGERSTATUS	7
II. NEUE VERSORGERPFLICHTEN	8
III. ELEKTROMOBILITÄT/ÖPNV	10
IV. PRODUZIERENDES GEWERBE	10
TEIL 3: ÄNDERUNGEN DER ENERGIESTV	11
I. ANLAGENBEGRIFF.....	11
II. STEUERENTLASTUNG FÜR KWK- ANLAGEN	11
TEIL 4: NEUE VORGABEN DER GZD UND DES BMF	11
I. WÄRMEVERLUSTE UND DEREN AUSGLEICH.....	11
II. ZUORDNUNG EINER STROMENTNAHME	12
III. DIENSTVORSCHRIFT ZU DUAL-USE- VERFAHREN.....	13
IV. NEUE VORDRUCKE.....	13

NEWS

V. ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG NACH DER ENSTRANSV	14
TEIL 5: RECHTSPRECHUNGSÜBERBLICK.....	15
I. STEUERENTLASTUNG NACH §§ 9B, 10 STROMSTG.....	15
II. FRIST FÜR ENTLASTUNGSANTRÄGE	15
TEIL 6: GEPLANTE NOVELLIERUNG DER ENERGIESTEUEERRICHTLINIE.....	15
TEIL 7: EEG-UMLAGEREDUZIERUNG FÜR KWK-ANLAGEN	16
TEIL 8: SEMINARE UND WEITERES	17
I. SEMINARE IM 2. QUARTAL 2018.....	17
II. INHOUSE-SCHULUNGEN/WORKSHOPS ..	17
III. STROM- UND ENERGIESTEUEER-CHECK..	17
IV. DEKLARATIONSBEGLEITUNG.....	18

NEWS

März 2018

TEIL 1: ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN

I. BEIHILFERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Einzelheiten der Mitteilungspflichten über die Inanspruchnahme beihilferechtlich relevanter Steuerbegünstigungen sind in der StromStV und der EnergieStV geregelt worden. Denn nach § 2a StromStG bzw. § 3b EnergieStG ist die Finanzverwaltung befugt, bestimmte Begünstigungen für Unternehmen, die nach beihilferechtlichen Kriterien als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anzusehen sind, zu versagen. Daher ist in einer „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ auf amtlichem Vordruck (Formular 1139) mitzuteilen, ob der Antragsteller zur **Rückzahlung bereits gewährter Beihilfen verpflichtet** (§ 1d StromStV, § 11b EnergieStV) oder als „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ einzuordnen ist (§ 1e StromStV, § 11c EnergieStV).

Neu – und positiv – ist, dass eine Steuerentlastung nicht versagt wird, wenn der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat. In der Verordnungsbegründung war noch eine unterjährige Betrachtung vorgesehen. Hierbei hat sich die Zollverwaltung an die Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei der Besonderen Ausgleichsregelung zur Reduzierung der EEG-Umlage angelehnt. Ein Unternehmen, das eine Steuerbefreiung oder -entlastung in Anspruch nimmt, muss das Eintreten wirtschaftlicher Schwierigkeiten dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich durch Abgabe der Selbsterklärung

auf **Formular 1139** mitteilen. Neuerdings muss die Selbsterklärung auf dem amtlichen Vordruck nur noch einmal (mit dem ersten Antrag im Jahr) abgegeben werden.



Ab wann sich ein Unternehmen in diesem Sinne „in Schwierigkeiten“ befindet, ist in der Verordnung nicht näher bestimmt und ergibt sich einzig aus dem Unionsrecht. Unter Umständen ist zu beachten, dass **Patronatserklärungen, Gewinnabführungsverträge** und andere Verpflichtungen zur Übernahme von Verlusten zu einem Wegfall der Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten führen können.

Hintergrund ist, dass viele der **Steuerbegünstigungen als staatliche Beihilfe** im Sinne des Unionsrechts angesehen werden können und nach der Änderung der jeweiligen Gesetze ein Entlastungsantrag nicht zulässig ist. Betroffen von dieser Bestimmung sind Steuerentlastungen im StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft (§§ 9 b, 10 StromStG), für Oberleitungsbusse und Schienenbahnverkehr, für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (§ 9 Abs. 3

NEWS

StromStG) und für den ÖPNV (§ 9 c StromStG). Im EnergieStG betrifft die Mitteilungspflicht die Begünstigung für Energieerzeugnisse, die in begünstigten Anlagen eingesetzt wurden (§§ 3, 3a EnergieStG), die Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG), sowie die Steuerentlastungen für Biokraftstoffe (§ 50 EnergieStG), für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a EnergieStG), für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft (§§ 54, 55 EnergieStG) und für den ÖPNV (§ 56 EnergieStG). Nicht betroffen sind u.a. die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 StromStG und die Entlastung nach § 53 EnergieStG.

II. ZUORDNUNG VON UNTERNEHMEN ZU WIRTSCHAFTSZWEIGEN

Unternehmen, die ausschließlich ein **anderes Unternehmen** mit der Verarbeitung eigener Stoffe **beauftragen**, sind gemäß § 15 Abs. 8a StromStV nunmehr für die Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht mehr so zu betrachten, als würden sie den betreffenden Stoff selbst herstellen. Das ist insbesondere für die Steuerentlastungen des Produzierenden Gewerbes wichtig, wenn das Produktionsunternehmen einen Subunternehmer beauftragt hat und keine Tätigkeit durch eigene Mitarbeiter ausführt. Die Neuregelung führt dazu, dass Unternehmen im Stromsteuerrecht nicht mehr den Wirtschaftszweigen zugeordnet werden, denen sie nach der WZ 2003 zuzuordnen sind. Ob das zulässig ist, erscheint fraglich.

III. FRIST FÜR ENTLASTUNGSANTRÄGE

Praxisrelevant ist zudem die Streichung (sämtlicher) Fristverlängerungsvorschriften für Entlastungsanträge in StromStV und EnergieStV. Die Antragsfristen verlängerten sich nach der bisherigen Regelung in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Steuerfestsetzung. Insbesondere in Fällen, in denen die Steuer erstmals nach einer Außenprüfung festgesetzt wurde, war ein Entlastungsantrag bis zum Ende des Folgejahres möglich. Die Abschaffung begründet der Verordnungsgeber mit einer Entscheidung des BFH (Urt. v. 20.09.2016 – VII R 7/16), wonach für die Antragsfrist „im Regelfall“ nicht auf den Zeitpunkt der Steuerfestsetzung sondern – vermeintlich – auf den der Verwendung des Energieerzeugnisses abzustellen sei. Mittlerweile ist ein zweites Urteil des BFH zur Frist für Entlastungsanträge ergangen (Urt. v. 26.09.2017 – VII R 26/16) (siehe unten).

Dessen ungeachtet ist (weiterhin) die Frist nach den allgemeinen Regeln der AO maßgeblich. Nach den allgemeinen Vorschriften der AO (§§ 155 Abs. 5, 170 Abs. 1 AO) beginnt die Frist für einen Entlastungsantrag mit der Entstehung des Anspruchs. Die Entlastungsansprüche des Strom- und Energiesteuerrechts setzen eine „**nachweisliche Versteuerung**“ des Energieerzeugnisses bzw. des Stroms voraus. Im Regelfall erfolgt eine Versteuerung bereits vor bzw. mit der Verwendung eines Energieerzeugnisses. Wenn zum Zeitpunkt der Verwendung jedoch noch keine Versteuerung stattgefunden hat, kann der Anspruch

NEWS

mangels „nachweislicher Versteuerung“ auch noch nicht entstanden sein. Daher erscheint es fraglich, ob sich die Rechtslage durch die Abschaffung der Sondervorschriften wirklich verändert hat. Eine restriktivere Praxis der Hauptzollämter ist aber bereits zu erkennen, so dass vorsorgliche Entlastungsanträge ggf. zu empfehlen sind.

TEIL 2: ÄNDERUNGEN DER STROMSTV

I. VERSORGERSTATUS

Der Versorger ist in aller Regel Schuldner der Stromsteuer und daher eine wichtige Person im Stromsteuerrecht. Ihn treffen zahlreiche Pflichten, die durch die neuen Regelungen teilweise angepasst und ergänzt wurden. Daneben wurde aber auch die grundsätzliche Frage, nämlich wer überhaupt Versorger ist und wer nicht, teilweise neu gefasst.

Grundsätzlich ist jeder, der nur eine kWh irgendwo in Deutschland leistet, Versorger im Sinne des StromStG (§ 2 Nr. 1 StromStG). Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt ein Leisten von Strom sogar dann vor, wenn die Stromentnahme eines Dritten nur geduldet wird. Ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht, ist irrelevant (vgl. die Hinweise und Erläuterungen zum neuen [Formular 1410](#)).

Von diesem **weiten Versorgerbegriff** gab es immer schon einige in der StromStV geregelte Ausnahmen. Dieser Ausnahmenkatalog in § 1a StromStV wurde nun ergänzt und mit einem Wahlrecht der Unternehmen versehen.

Zunächst gilt nach den neuen Ausnahmen nicht als Versorger, wer den Strom bezieht und diesen Strom innerhalb einer sog. **Kundenanlage** (Betriebsnetz, Klinikgelände, Universitätscampus, Mehrfamilienhaus o.ä.) an Dritte leistet (§ 1a Abs. 1a StromStV).



Nach einem weiteren neuen Ausnahmetatbestand (§ 1a Abs. 6 StromStV) gilt als „partieller Versorger“ (ein Novum im Stromsteuerrecht), wer zusätzlich zu dem bezogenen Strom auch in einer „kleinen Anlage“ bis 2 MW selbst erzeugten Strom innerhalb der Kundenanlage an Dritte leistet. Der Leistende wird dann nur für den selbst erzeugten Strom Versorger. Angesprochen sind insbesondere sog. **Mieterstrommodelle**. Da den Beteiligten nach Auffassung des Ordnungsgebers häufig die Erfahrung im Stromsteuerrecht fehlt, sollen die umfassenden Versorgerpflichten in diesen Fällen nicht entstehen. Über die Mieterstromfälle hinaus sollten sich auch andere Unternehmen, die eine Kundenanlage haben (wie beispielsweise Abwasserent- und Wasserversorger, Universitäten, Kliniken, Gewerbe) prüfen, ob sie Strom erzeugen und innerhalb ihrer Kundenanlage an Dritte leisten. Da die neue Ausnahme zudem vo-

NEWS

raussetzt, dass der Strom in einer Anlage bis zu 2 MW erzeugt wird und damit (in der Regel) steuerfrei ist, ist in der Regel keine Steueranmeldung zu machen. Allerdings dürften die übrigen **Meldepflichten** eines Versorgers (siehe unten) zu beachten sein.

Auch für Energieversorgungsunternehmen können die neuen Ausnahmen von Bedeutung sein. Es sollte überprüft werden, ob die **Kunden**, die bisher den Versorgerstatus hatten, auch nach der neuen StromStV noch als Versorger anzusehen sind. Wir empfehlen Ihnen, die Unternehmen mit unter Umständen verändertem Status anzusprechen. Da eine Versorgererlaubnis nach dem StromStG nicht konstitutiv ist, kann der Wegfall des Versorgerstatus dazu führen, dass ein (Vor-) Lieferant tatsächlich (erstmalig bzw. wieder) Schuldner der Stromsteuer geworden ist. In diesem Fall sollte die Abwicklung der Strombelieferung abgestimmt und angepasst werden.

Der partielle Versorgerstatus greift künftig auch, wenn Strom aus Windkraft, Biomasse und Sonnenenergie in „großen Anlagen“ über 2 MW erzeugt wird (bspw. Windpark-Gesellschaft).

Schließlich sieht die neue StromStV für dieses komplizierte Gefüge ein **Wahlrecht** vor. Wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen, kann der Versorgerstatus als „Ausnahme von der Ausnahme“ freiwillig gewählt werden. Da der Versorgerstatus in manchen Fällen vorteilhaft, in anderen Fällen nachteilig sein kann, sollten die neuen

Ausnahmetatbestände jedenfalls in den genannten Fällen einer näheren Prüfung unterzogen werden. Wenn der Versorgerstatus beibehalten werden soll, kann ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden.

Die neuen Regelungen führen jedenfalls dazu, dass sich die betroffenen Unternehmen mehr Gedanken um ihren Versorgerstatus machen müssen.

II. NEUE VERSORGERPFLICHTEN

Eine neue Pflicht für Versorger besteht darin, **Stromsteuerbegünstigungen auf Letztverbraucherrechnungen** auszuweisen. Dadurch soll die Transparenz verbessert werden. Betroffen sind die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 StromStG und die Ermäßigungen nach § 9 Abs. 2 und 3 StromStG. Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, betrifft diese Pflicht nur Rechnungen an **gewerbliche Letztverbraucher** mit einem **Jahresverbrauch von mehr als 10 MWh**. Bei der rechtssicheren Erstellung einer Verbrauchsabrechnung kommt es künftig auf die **steuerbefreiten Strommengen im Portfolio**, deren Verteilung auf Kunden (z.B. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) bzw. Kundengruppen, die Tarifstruktur, den Begriff des räumlichen Zusammenhangs und das jeweilige Preissystem an.

Ein Verstoß gegen die neue Ausweisungspflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar. Schon aus diesem Grund sollte die neue Pflicht beachtet und

NEWS

(baldmöglichst) umgesetzt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht nur die Transparenz stärken soll. Sie begründet daher keine neuen (materiellen) Vorgaben für die Steuerbegünstigungen, insbesondere für die Befreiung nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG](#) enthält die neue Ausweisungspflicht des [§ 4 Abs. 7 StromStV](#) keine zusätzlichen Maßgaben. Liegen die Voraussetzungen einer Begünstigung im Sinne des [§ 9 StromStG](#) vor – also entweder eine Befreiung nach Absatz 1 oder eine Ermäßigung nach den Absätzen 2 oder 3 der Vorschrift – so sind die jeweils im Rahmen der Stromsteueranmeldung geltend gemachten Strommengen begünstigt. Auch begründet die steuerrechtliche Ausweisungspflicht keine (gesetzliche) Verpflichtung zur Weitergabe der Begünstigung an den Kunden. Im Hinblick auf die durch das zuständige Hauptzollamt festzusetzenden Vorauszahlungen sowie die Abführung der Stromsteuer wirkt sich die neue Ausweisungspflicht daher nicht aus.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie von der neuen Ausweisungspflicht betroffen sind, übermitteln wir Ihnen gerne eine „Checkliste“, die Ihnen hilft festzustellen, ob Sie möglicherweise von der Ausweisungspflicht betroffen sind.

Eine weitere Pflicht betrifft die Verfahrensdokumentation. Bereits mit Schreiben vom 14.11.2014 hatte das BMF das Schreiben zu den „[Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterla-](#)

[gen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff \(GOBD\)](#)“ erlassen. Diese Grundsätze sind seit dem 01.01.2015 zu beachten.

Auch wenn sich der Fokus des Anwendungsschreibens nach unserer Einschätzung ursprünglich auf die Dokumentation der relevanten Prozesse im Hinblick auf das Rechnungswesen i.e.S. sowie die Ertrag- und Umsatzsteuer bezog, wird die **Forderung einer Verfahrensdokumentation** seit einiger Zeit auch im Bereich des Verbrauchsteuerrechts von den zuständigen HZA verlangt. Dies wird insbesondere mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit begründet. Nunmehr wird sie auch in den Hinweisen zu dem neuen [Vordruck 1410](#) (Antrag auf Versorgererlaubnis) erwähnt. Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass diese Dokumentation im Rahmen von Betriebsprüfungen vorgelegt werden muss.

Zudem sind künftig **steuerliche Aufzeichnungen** nach amtlichem Vordruck verpflichtend. Der neue Vordruck wurde allerdings noch nicht veröffentlicht.

Die Zulassung **stationärer Batteriespeicher** wurde beschleunigt und vereinfacht. So reicht es auch hier, dass beim zuständigen HZA die Zulassung schriftlich beantragt wird. Die Zulassung gilt dann bereits mit Antrag als erteilt ([§ 4a StromStV](#)). Der Antrag ist zu stellen, um eine Steuerentstehung zu vermeiden ([§ 5 Abs. 4 StromStG](#)).

NEWS

III. ELEKTROMOBILITÄT/ÖPNV

Der erst durch das Änderungsgesetz definierte Begriff der **Elektromobilität** (§ 2 Nr. 8 StromStG) wurde durch die neue StromStV (erneut) konkretisiert. Erfasst sein sollen gem. § 1c StromStV elektrisch betriebene Batteriefahrzeuge, die sich von außen aufladen lassen, sowie sogenannte Plug-In-Hybride, die sich ebenfalls von außen aufladen lassen und zumindest teilweise über einen elektrischen Antrieb betrieben werden. Nicht erfasst sein soll die Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden und **nicht für den Straßenverkehr zugelassen** sind (z.B. Arbeitsmaschinen, Gabelstapler). Das ist insbesondere relevant für die Entlastungsmöglichkeit für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. §§ 9b und 10 StromStG, die Stromverbräuche für Elektromobilität nicht erfassen darf. Sollte bei der **Steuerentlastung für Unternehmen** die Strommenge für die Elektromobilität mangels Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden können, so ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung der entsprechenden Strommengen zulässig (§ 17b Abs. 4a StromStV). Daneben ist zu erwähnen, dass die (teilweise) Stromsteuerentlastung für den ÖPNV mit Bussen gemäß § 9c StromStG in Kraft getreten ist, nachdem die Kommission ihre Genehmigung erteilt hat ([veröffentlicht im BGBl. am 19.01.2018](#)). Die Einzelheiten hierzu sind in § 17d StromStV geregelt, insbesondere ist der Stromverbrauch für notwendige Betriebsfahrten entlastungsfähig. Der

Entlastungsantrag ist nach amtlichem Vordruck Nr. 1121 zu stellen.



IV. PRODUZIERENDES GEWERBE

Die neue StromStV schreibt vor, dass der Stromverbrauch für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG) für den Entlastungsantrag **zu messen** ist, auf Antrag kann das HZA andere Methoden zulassen. Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass Verluste bei der Erzeugung und Verteilung von **Nutzenergie** von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nur dann entlastungsfähig (§§ 9b und 10 StromStG) sind, wenn die Nutzenergie von dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Die Regelung wurde nicht in die Endfassung der Durchführungsverordnung übernommen.

NEWS

TEIL 3: ÄNDERUNGEN DER ENERGIESTV

I. ANLAGENBEGRIFF

Bisher war der Anlagenbegriff im Strom- und Energiesteuerrecht gleich geregelt. In der neuen EnergieStV wurde die Vorschrift zur sog. Anlagenverklammerung bei zentraler Steuerung gestrichen. Entscheidend für das Vorliegen einer Anlage ist nur noch das Vorliegen von einem „Verbund aus technischen Komponenten“, mit denen der Energiegehalt von Energieerzeugnissen in Zielenergie umgewandelt wird, entscheidend. Fraglich ist, ob es in der Praxis zu Abweichungen zwischen der energiesteuerrechtlichen und der stromsteuerrechtlichen Behandlung kommen wird.

II. STEUERENTLASTUNG FÜR KWK-ANLAGEN

Wenn ein „geteilter“ Erzeugungsprozess vorliegt, bei dem neben dem Verwender des Energieerzeugnisses auch **andere Personen am Betrieb einer Stromerzeugungs- oder KWK-Anlage** beteiligt sind, müssen diese anderen Personen bei einem Antrag auf Steuerentlastung nach § 53 bzw. § 53a EnergieStG künftig eine **Selbsterklärung** abgeben. In dieser Selbsterklärung müssen Sie Angaben zur Nutzung der vom Verwender erhaltenen mechanischen oder thermischen Energie machen. Das betrifft beispielsweise Fälle, in denen mit einem Energieerzeugnis Wärme erzeugt wird, diese Wärme z.B. an ein benachbartes Unternehmen geleistet wird und das benachbarte Unternehmen aus der Wärme Strom erzeugt. Ohne die Selbsterklärung wird dem Verwender

künftig keine Entlastung nach den §§ 53 und 53a EnergieStG gewährt. Laut Verordnungsbegründung soll durch die Selbsterklärung sichergestellt werden, dass nur die Mengen von der Steuer entlastet werden, die nachweislich zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Abgezielt wird hierbei auf Anlagen mit komplexeren Eigentumsverhältnissen.



Diese Selbsterklärung muss nach amtlichen Vordruck (Nr. 1130) angefertigt und dem Antrag auf Steuerentlastung beigelegt werden. Die Erklärung muss Angaben zur Nutzung der Energie enthalten, zudem müssen verständliche Aufzeichnungen über die Nutzung der Energie gemacht werden.

TEIL 4: NEUE VORGABEN DER GZD UND DES BMF

I. WÄRMEVERLUSTE UND DEREN AUSGLEICH

Auch zum Thema Wärme- und Kesselverluste gibt es neue Entwicklungen. Der Referentenentwurf zur EnergieStV hatte eine Regelung vorgesehen, durch die eine Entscheidung des BFH (Urt. v. 08.11.2016 – VII R 6/16) letztlich kassiert worden wäre. Die Regelung wurde nicht in die End-

NEWS

fassung übernommen. Der BFH hatte entschieden, dass Erdgasmengen, die von einem Wärmelieferanten zum Ausgleich von Verlusten in einem Fernwärmenetz eingesetzt werden, energiesteu-errechtlich entlastungsfähig (§§ 54, 55 Energie-StG) sind. Um das im Wärmenetz erforderliche Wärmeniveau aufrechtzuerhalten, müssen bei Verlusten zusätzliche Erdgasmengen (oder andere Energieerzeugnisse) verheizt werden, damit der Wärmelieferant seine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Wärme erfüllen kann.



Aufgrund einer Verfügung der GZD aus dem Früh-jahr 2017 kommt es derzeit zu einer einschrän-kenden Behandlung von Kessel- und Netzverlusten. Eine freie Zuordnung der Entlastungsmengen soll nur noch zulässig sein, wenn ausschließlich Wärme aus Kesseln ins Netz eingespeist wird. Wenn die Wärme aus KWK-Anlagen und aus Kes-seln in ein Netz eingespeist wird, soll nur eine anteilige Entlastung möglich sein.

Die restriktive Praxis nach der GZD Verfügung aus 2017 kann inhaltlich nicht überzeugen. Im Einzel-fall kann es Anknüpfungspunkte geben, gegen

eine mögliche Beschränkung der Entlastung für Verluste vorzugehen.

II. ZUORDNUNG EINER STROMENTNAHME

Bekanntermaßen wird ein Stromverbrauch im Zusammenhang mit der Steuerentlastung nach §§ 9b, 10 StromStG dem Unternehmen zugerech-net, das den Strom im Rahmen einer rechtlich selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben verbraucht. Nach den Grundsätzen, die der BFH u.a. in seinem „Wurst- und Schinkenurteil“ entwi-kelt hat, erfolgt eine **Stromentnahme zu be-trieblichen Zwecken** des selbstständig tätigen Werkunternehmers oder Kommissionärs.

Gemäß neuer GZD-Vorgaben zur Zuordnung einer Entnahme von Strom ist eine andere Tendenz zu erkennen. Nach einer GZD-Verfügung zum **Druck-luft-Contracting** soll der Stromverbrauch für die Erzeugung von Druckluft demjenigen zuzurech-nen sein, der die **Initiative** für den Stromver-brauch gibt. Die Zuordnung eines Stromver-brauchs ist daher abhängig von der Sachverhalts-gestaltung im Einzelfall.

Das Thema der Zuordnung von Stromentnahmen beschäftigt gegenwärtig auch das BAFA im Zu-sammenhang mit der Besonderen Ausgleichsre-gelung zur EEG-Umlagebegrenzung. Die Behörde hat jüngst eine größere Zahl von stromkostenin-tensiven Unternehmen angeschrieben und um detaillierte Darstellung aller Verträge mit Dritten, den damit einhergehenden Stromverbräuchen u.a.m. gebeten und angekündigt, zur Frage der

NEWS

messtechnischen Abgrenzung ein (neues) Hinweisblatt zu veröffentlichen. Gegenwärtig offen ist, ob hierbei auf strom- und energiesteuerliche Möglichkeiten der Schätzung zurückgegriffen wird.

III. DIENSTVORSCHRIFT ZU DUAL-USE-VERFAHREN

Das Bundesfinanzministerium hat die Dienstvorschrift „Prozesse und Verfahren“ nach einigen Urteilen von EuGH und BFH zum sog. „dual-use“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG) überarbeitet. In der Neufassung wird ausführlich dazu Stellung genommen, wann neben einem Heizzweck ein **anderer Zweck** vorliegt. Nach der neuen Formel muss neben der Verwendung als Heizstoff ein anderer Zweck vorliegen, der *„nicht in einer energetischen Verwendung (keine Verwendung als Kraft- oder Heizstoff) besteht. Neben dem Verheizen muss das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukt für den Abschluss des Herstellungsprozesses zwingend erforderlich sein (sog. zweiter Zweck). Dies bedeutet, der Produktionsprozess kann ohne den Einsatz des Energieerzeugnisses oder seines Verbrennungsprodukts nicht zu Ende geführt werden. Dabei kann es sich nur um Produktionsprozesse handeln, in denen das Energieerzeugnis oder seine Verbrennungsprodukte (üblicherweise Kohlendioxid) verfahrenstechnisch bzw. chemisch für den weiteren Herstellungsprozess zwingend erforderlich sind.“*

Für die sog. **thermische Abfall- und Abluftbehandlung**, die in § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG geregelt ist und als Spezialfall des „dual-use“ an-

gesehen wird, hat die Zollverwaltung auf zoll.de bereits angekündigt, dass die Steuerentlastung künftig nur dann gewährt werden soll, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Wegen der neuen Voraussetzungen muss zusammen mit dem Entlastungsantrag auch eine aktualisierte Betriebserklärung abgegeben werden. Das führt zu einem deutliche engeren Anwendungsbereich der Entlastungsmöglichkeit. Der Gesetzgeber hatte vergangenes Jahr noch auf eine Anpassung der gesetzlichen Regelung verzichtet. Die überraschende Änderung der Verwaltungspraxis erscheint vor diesem Hintergrund fragwürdig. Es ist nicht ersichtlich, dass die unionsrechtlich zulässigen Gestaltungsräume bereits ausgeschöpft sind.

IV. NEUE VORDRUCKE

Die Zollverwaltung hat die Novelle der Gesetze und der Durchführungsverordnungen zum 01.01.2018 zum Anlass genommen, eine Vielzahl neuer Vordrucke zu entwerfen. Nicht alle Vordrucke stehen unmittelbar im Zusammenhang mit einer Änderung. Die neuen Vordrucke betreffen insbesondere die folgenden Themen:

1. Antrag auf **Erlaubnis als Versorger**, Eigenenergiezeuger oder als erlaubnispflichtiger Letztverbraucher (Nr. 1410: Neben allgemeinen Angaben zum Unternehmen des Antragstellers sind u.a. auch Angaben zu den **Ausnahmen vom Versorgerstatus**, zur geplanten Berücksichtigung von Leitungsverlusten zu Steuerbefreiungen zu machen, Verfahrensdokumentation).

NEWS

2. Aufzeichnungen zu den Besteuerungsgrundlagen (Vordruck noch nicht veröffentlicht).
3. Anzeige der Leistung von Strom innerhalb einer Kundenanlage (Nr. 1412: Neben allgemeinen Angaben zum Antragsteller werden auf dem Vordruck Angaben zur Stromerzeugungsanlage und zu den Lieferverhältnissen gefordert).
4. **Meldung über steuerfreie Strommengen** (Nr. 1429: auf dem Vordruck sind die Strommengen in der Zeile der jeweiligen Steuerbefreiung einzutragen).
5. **Strom zur Stromerzeugung** (Nr. 1420: auf dem Vordruck zur Erlaubnis sind neben allgemeinen Angaben zum Antragsteller nähere Angaben zur Herkunft (Bezug oder Selbsterzeugung) und zur Messung des Stroms zu machen) und **Betriebsklärung** (Nr. 1420a: auf dem Vordruck werden detaillierte Angaben zur Stromerzeugungsanlage und zur Förderung der eingesetzten Energieerzeugnisse bzw. des Stroms gemacht).
6. Antrag auf **Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG** (Nr. 1135: zunächst ist anzugeben, ob eine vollständige oder eine teilweise Entlastung beantragt wird. Dann sind je nach beehrter Entlastung die eingesetzten Energieerzeugnisse einzutragen und Angaben zur Anlage zu machen.)

An den neuen Vordrucken ist zu kritisieren, dass die geforderten Angaben sehr umfassend sind

und teilweise über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen.

V. ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG NACH DER ENSTRANSV

Nach der [EnSTransV](#) müssen der Zollverwaltung beihilferechtlich relevante Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen gemeldet werden. Bisher waren nur Meldungen in Papierform möglich, nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen den Beginn des Verfahrens für die elektronische Datenübermittlung am 11.01.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das bedeutet, dass die elektronische Datenübermittlung der Meldungen nach der EnSTransV **ab dem 12.01.2019** – ein Jahr nach Bekanntgabe des Verfahrens – verpflichtend ist. Die Meldepflichten sollten nicht vernachlässigt werden, da ein Verstoß bußgeldbewehrt ist.



NEWS

TEIL 5: RECHTSPRECHUNGSÜBERBLICK

I. STEUERENTLASTUNG NACH §§ 9B, 10 STROMSTG

Entgegen der Vorinstanz (FG Düsseldorf) ist nach Auffassung des BFH der Stromverbrauch eines Konsortiums, das mit der Planung und der schlüsselfertigen Errichtung eines Kraftwerks auf dem Gelände des Auftraggebers beauftragt ist, dem Auftragnehmer zuzurechnen. Grund für die Zurechnung ist, dass der Strom von den Mitarbeitern und Anlagen des Auftragnehmers verbraucht wird. Die Frage nach der Einordnung eines Unternehmens als Produzierendes Gewerbe und nach der Zuordnung des Stromverbrauchs zu betrieblichen Zwecken eines Unternehmens ist zu trennen (BFH, Urt. v. 26.09.2017 – VII R 27/16).

II. FRIST FÜR ENTLASTUNGSANTRÄGE

Die Frist für einen Entlastungsantrag nach § 10 Abs. 1 StromStG beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Entlastungsanspruch entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO). Der Entlastungsanspruch entsteht mit der steuerbegünstigten Verwendung von Strom bzw. Energieerzeugnissen oder mit dem Verbringen von Energieerzeugnissen in einen anderen Mitgliedstaat. Dann ist von einer „nachweislichen Versteuerung“ im Sinne der Entlastungstatbestände auszugehen. Es komme nicht auf die Festsetzung der Steuer durch einen Steuerbescheid oder eine Steueranmeldung an (BFH, Urt. v. 26.09.2017 – VII R 16 / 16). Dabei handelt es sich um das zweite Urteil

des BFH zur Frist für Entlastungsanträge (BFH, Urt. v. 20.09.2016 – VII R 7/16).

TEIL 6: GEPLANTE NOVELLIERUNG DER ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Die Europäische Kommission führt derzeit eine Vorprüfung für eine mögliche Novellierung der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) durch. Hierzu werden aktuell zwei Studien über die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen der Besteuerung von Strom, Kraftstoffen und Heizstoffen durchgeführt.

Die erste Studie, die im August 2016 startete, befasst sich mit einer technischen und rechtlichen Analyse der Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten in der Umsetzung und Anwendung der Regelungen der (bisherigen) Energiesteuerrichtlinie. Um mögliche Defizite aufzuzeigen, soll ermittelt werden, ob und inwieweit die Energiesteuerrichtlinie ihre Ziele erreicht hat. Die Kommission hatte unter anderem einen Fragebogen zu einer Reihe von Energiesteuerfragen zusammenstellen lassen. Wirtschaftsbeteiligte aus allen Wirtschaftsbereichen wurden aufgefordert, den Fragebogen auszufüllen und einen Beitrag zur technischen Analyse der Energiesteuerrichtlinie zu leisten. Die Abgabefrist endete bereits am 21.05.2017.

Die zweite Studie wurde im August 2017 gestartet. Sie befasst sich im Kern mit der besonderen Problematik eines Mindeststeuerniveaus in der EU, der Besteuerung von Biokraftstoffen sowie

NEWS

der Überarbeitung der geltenden Steuerbefreiungen und -entlastungen.

Die Abschlussberichte beider Studien sollen demnächst abgeschlossen werden. Insbesondere zu den Ergebnissen der zweiten Studie wird es Ende 2018 eine öffentliche Konsultation geben. Die Arbeitsdokumente beider Studien sollen sodann ebenfalls Ende 2018 dem Rat vorgelegt werden.



Zum Hintergrund: Bereits im April 2011 gab die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Novellierung der Energiesteuerrichtlinie [KOM (2011) 169] bekannt, den sie allerdings im Jahr 2015 wieder zurückzog. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren konnte im Hinblick auf Art. 113 AEUV (Einstimmigkeitsprinzip) keine Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erreicht werden. Der Richtlinienentwurf sollte in erster Linie der Umsetzung der 2020-Ziele der Europäischen Union für mehr Energieeffizienz, Klimaschutz und Erneuerbare Energien dienen. Neben der Einführung höherer Mindeststeuersätze (insbesondere für Heizstoffe) bestand das Ziel der Novellierung darin, die Abstimmung zwischen der Energiebesteuerung und dem Emis-

sionshandel zu verbessern. Nicht nur der Verbrauch von Energieerzeugnissen sollte nach dem Vorschlag der Kommission besteuert werden, sondern auch der Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO₂-Steuer).

Die Kommission bekommt in dieser Sache u.a. Rückenwind vom französischen Staatspräsident Emmanuel Macron. Dieser sprach sich zuletzt in seiner [Europa-Rede](#) in Paris für eine CO₂-Steuer oder ein in der Wirkung vergleichbarer Mindestpreis im europäischen Emissionshandel aus. Mit gespannten Blicken nach Brüssel bleiben die weiteren Entwicklungen in dieser Sache abzuwarten.

TEIL 7: EEG-UMLAGEREDUZIERUNG FÜR KWK-ANLAGEN

Die EU-Kommission hat die beihilferechtliche Genehmigung für die Reduzierung der EEG-Umlage (bisher 40 %) für neue KWK-Anlagen in der Eigenversorgung nach § 61b Nr. 2b EEG nicht über den 31.12.2017 hinaus verlängert. Die Bundesregierung verhandelt derzeit mit der Kommission über eine Folgeregelung. Welchen Inhalt diese Neuregelung haben wird, ist gegenwärtig offen. Es ist nicht auszuschließen, dass für Strom aus KWK-Anlagen in Eigenversorgung, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind, (rückwirkend) ab dem 01.01.2018 eine höhere als die 40 %-ige EEG-Umlage gezahlt werden muss. Das hätte für die Betreiber von KWK-Anlagen erhebliche finanzielle Belastungen zur Folge, außerdem droht das Ausbleiben von Neuinvestitionen.

NEWS

März 2018

TEIL 8: SEMINARE UND WEITERES

I. SEMINARE IM 2. QUARTAL 2018

Die dargestellten Rechtsentwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht zwingen viele Verpflichtete und Begünstigte dazu, ihre Unternehmenspraxis kritisch darauf zu überprüfen, ob sie tätig werden müssen, um steuerliche Pflichten zu erfüllen oder Nachteile zu vermeiden. Wie gewohnt, bieten wir Ihnen daher zu diesem Zweck das Seminar „Strom-/Energiesteuer: Umsetzung der Novelle 2017/2018“ zu folgenden Terminen an:

- 10.04.2018 in Berlin
- 12.04.2018 in Hamburg
- 17.04.2018 in Köln
- 24.04.2018 in Stuttgart
- 25.04.2018 in München
- 08.05.2018 in Erfurt

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer 490,00 € zzgl. Umsatzsteuer – für Mitglieder des AK REGTP 390,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei Interesse können Sie sich gerne über diesen [Link](#) anmelden.

II. INHOUSE-SCHULUNGEN/WORKSHOPS

Gerne bieten wir Ihnen unternehmensindividuell auch eine Inhouse-Schulung oder einen Workshop an. Im Rahmen des Termins stellen wir die für Ihr Unternehmen relevanten Pflichten und Steuererleichterungen des StromStG und EnergieStG dar und besprechen die für Sie relevanten

Themen. Selbstverständlich ergänzen wir bestimmte Themen, die für Sie besondere Relevanz haben und vertiefen diese. Ziel sollte eine für die Sachverhalte Ihres Unternehmens passende Auswahl der Inhalte sein. Kommen Sie zwecks Abstimmung der Inhalte und Ihres Bedarfs gerne auf uns zu.

III. STROM- UND ENERGIESTEUER-CHECK

Um ein vollständiges Bild zu erhalten, bieten wir Ihnen ebenfalls die Durchführung eines Strom- und Energiesteuer-Checks an. Unser Check besteht grundsätzlich aus drei Modulen, die wir je nach Bedarf anpassen können:

- Im Rahmen eines Inhouse-Workshops besprechen wir den strom- und energiesteuerrechtlichen Status Quo Ihres Unternehmens, um sodann – je nach Umfang der Vorprüfung – einerseits einen eventuell erforderlichen Handlungsbedarf (bspw. aufgrund von neuen Rechtsentwicklungen) sowie andererseits mögliche steuerliche Optimierungen zu erörtern.
- Je nach Bedarf stellen wir Ihnen im Vorfeld oder zum Workshop-Termin eine ausführliche Checkliste zur Verfügung, um „links und rechts“ des Status Quo weitere Sachverhalte zu erfragen und in die Prüfung einzubeziehen. Ziel dabei ist es, die Einhaltung aller Pflichten und die vollständige Ausschöpfung möglicher Optimierungen zu gewährleisten.
- Zum Abschluss des Checks erstellen wir – je nach Bedarf – eine schriftliche Zusammenfas-

NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

sung unserer Prüfungsfeststellungen und der Ergebnisse des Workshops, die nicht nur als „Abschlussbericht“, sondern auch als Grundlage für künftige Bearbeitungen („To-Do-Liste“) dienen kann bzw. sollte.

Gern begleiten wir Sie auch bei der Umsetzung einzelner Aufgaben, die als Ergebnis des Checks gegebenenfalls abgeleitet wurden.

IV. DEKLARATIONSBEGLEITUNG

Neben den Schulungen und Prüfungen unterstützen wir Sie gern auch bei der Steuerdeklaration. Je nach Bedarf übernehmen oder begleiten wir Steueranmeldungen, Entlastungsanträge sowie die Erfüllung weiterer Meldepflichten. Ebenso beraten wir bei der Umsetzung steuerlicher Pflichten, der Strukturierung der Prozessabläufe oder dem Erstellen einer Verfahrensdokumentation.

NEWS

März 2018



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

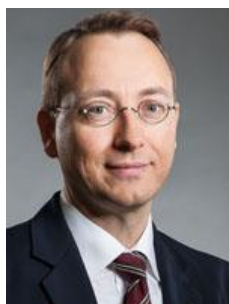
www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

März 2018



BECKER BÜTTNER HELD



Daniel Schiebold

Rechtswanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-35
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
daniel.schiebold@bbh-online.de



Niko Liebheit

Rechtswanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-95
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
niko.liebheit@bbh-online.de



Andreas Große

Rechtswanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-35
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
daniel.schiebold@bbh-online.de



Klaus-Peter Schönrock

Rechtswanwalt
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-450
Fax +49 (0)221 650 25-299
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de



Bernhard Groth

Steuerberater
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-127
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
bernhard.groth@bbh-online.de



Rebecca Mes

Rechtswältin
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
rebecca.mes@bbh-online.de

NEWS

März 2018



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

März 2018